

Südeifelwerke AöR · Auf Omesen 4 · 54665 Irrel



**Informationen zu Gebühren/Beiträgen:**

Raum 13 ☎ Telefon: (06525) 79 - 24260

**Auskunft erteilt:**

Silvia Friedrich ☎ Durchwahl: (06525) 79 - 24614

☒ E-Mail: silvia.friedrich@irrel.de

Lucienne Pöppelreiter ☎ Durchwahl: (06525) 79 - 24613

☒ E-Mail: lucienne.poeppelreiter@irrel.de

Sabine Rutsch ☎ Durchwahl: (06525) 79 - 24615

☒ E-Mail: sabine.rutsch@irrel.de

**Informationen über gezahlte oder offene Beträge, Guthaben, Erstattung, Abbuchung usw. erhalten Sie von unserer Kasse:**

☒ E-Mail: sew.kasse@irrel.de ☎ Durchwahl: (06525) 79 - 24410

Rechnungs-Nr.: [Redacted]  
Gläubiger-ID: DE89ZZZ00002069414  
Objektnummer: [Redacted]

Irrel, 23.03.2020

**Kundennummer:** [Redacted]

**Bescheid über Gebühren und Beiträge Wasser / Abwasser**

**Abrechnung für den Zeitraum:** 01.01.2019 - 31.12.2019

**Vorauszahlungsanforderung für den Zeitraum:** 01.01.2020 - 31.12.2020

**Objekt:** [Redacted]  
**Objektlage:** [Redacted]

Abrechnungen	Abrechnungsbetrag	abzüglich gezahlt	Rest aus Abrechnung	Vorauszahlung 2020
Wassergebühr	145,52 €	117,70 €	27,82 €	145,52 €
Schmutzwassergebühr	282,20 €	228,25 €	53,95 €	282,20 €
Wiederkehrender Beitrag Wasser	89,88 €	89,88 €	0,00 €	102,72 €
Wiederkehrende Beiträge Niederschlagswasser	208,32 €	208,32 €	0,00 €	208,32 €
Wiederkehrende Beiträge Schmutzwasser	71,61 €	71,61 €	0,00 €	71,61 €
	797,53 €	715,76 €		
	<b>Abrechnungsbetrag 2019</b>		<b>81,77 €</b>	
	<b>Vorauszahlung 2020</b>		<b>810,37 €</b>	
	<b>Zahlungsbetrag</b>		<b>892,14 €</b>	

Zahlungen sind bis 19.03.2020 berücksichtigt

**Der Gesamtbetrag ist wie folgt fällig:**

25.04.2020	81,77 €	15.05.2020	115,81 €	15.06.2020	115,76 €	15.07.2020	115,76 €
15.08.2020	115,76 €	15.09.2020	115,76 €	15.10.2020	115,76 €	15.11.2020	115,76 €

Der Einzug der voranstehenden Teilbeträge erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin mittels Lastschrift von folgendem Konto:

**IBAN:** [Redacted] | **BIC:** [Redacted]  
**Mandatsreferenz:** [Redacted] | **Gläubiger-ID:** [Redacted]

Fällt der Termin auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Einzug auf den folgenden Bankarbeitstag.

**Bitte geben Sie bei Rückfragen und Zahlungen stets die o.g. Kundennummer an.**

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Bitburg-Prüm

IBAN: DE81 5865 0030 0008 0394 48, BIC: MALADE51BIT

Raiffeisenbank Irrel eG

IBAN: DE41 5706 9727 0000 1351 91, BIC: GENODED11IRR

Ust.-Id.Nr.: DE 274879405

**Wir sind für Sie da:**

Mo – Mi: 08.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

Do: 08.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Fr: 08.00-12.00 Uhr

Vorstand: Hermann Hermes  
Robert Steimetz

**Hausanschrift:**

Auf Omesen 4, 54666 Irrel

☎ Telefon: 06525/79-0

☎ Fax: 06525/79-24260

☒ E-Mail: sew@irrel.de

☎ Internet: www.suedeifelwerke.de



**Wassergebühr**

Die Bemessungsgrundlage für den verbrauchsabhängigen Teil der Wassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge in cbm (Kubikmeter/1 cbm = 1.000 Liter). Der Wasserverbrauch wird durch Beauftragte der Südeifelwerke AöR nach dem Stand des Wasserzählers festgestellt. War eine Ermittlung nicht möglich bzw. wurde uns kein Zählerstand mitgeteilt, wird er nach den Verbrauchswerten der Vorjahre geschätzt. Die Entgelte des Abrechnungsbereiches Wasser unterliegen der Umsatzsteuer.

Zählernummer	Zeitraum	Anfangsstand	Ablesestand	Verbrauch	Bemerkungen
[REDACTED]	01.01. - 31.12.2019	148	216	68 m <sup>3</sup>	abgelesen
<b>Wasserverbrauch 2019: 68 m<sup>3</sup></b>		<b>Vorjahresverbrauch: 55 m<sup>3</sup></b>			

Zeiträume	Verbrauchsermittlung	Berechnung	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
01.01. - 31.12.2019	siehe oben	68 m <sup>3</sup> x 2,00 € ergeben	136,00 €	7 % 9,52 €	145,52 €

**Wiederkehrender Beitrag Wasser (WKB Wasser)**

Er deckt die Unterhaltungskosten für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich und die Material- und Unterhaltungskosten der eingebauten öffentlichen Wasserzähler und Hausanschlüsse ab. Er berechnet sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers und des betroffenen Grundstücks; bei unbebauten Grundstücken an der Grundstücksgröße und des einzubauenden Wasserzählers. Die Zählergröße für den WKB Wasser für unbebaute Grundstücke wurde mittels Festsetzungsbescheid für hr Grundstück festgestellt.

Zeiträume	Berechnungsgrundlage	Berechnung	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
01.01. - 31.12.2019	1 Zähler   bis QN 2,5	84,00/Jahr für 12 Monate	84,00 €	7 % 5,88 €	89,88 €

**Schmutzwassergebühr**

Die Bemessungsgrundlage für den verbrauchsabhängigen Teil der Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge in cbm (Kubikmeter/1 cbm = 1.000 Liter).

Wasserverbrauch 01.01.2019 - 31.12.2019	68 m <sup>3</sup>
zu berechnende Schmutzwassermenge	68 m <sup>3</sup>

Zeiträume	Ermittlung der Berechnungsgrundlage	Berechnung	Betrag
01.01. - 31.12.2019	siehe oben	68 m <sup>3</sup> x 4,15 € ergeben	282,20 €

**Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser**

Zur Abgeltung der Kosten von Einrichtungen oder Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Zuschlag für Vollgeschosse. Die beitragsfähige Fläche wurde mittels Festsetzungsbescheid festgestellt.

Zeiträume	Ermittlung der Berechnungsgrundlage	Berechnung	Betrag
01.01. - 31.12.2019	651 m <sup>2</sup> x 0,11 € = 71,61 € pro Jahr	12 Monate ergeben	71,61 €

**Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser**

Zur Abgeltung der Kosten von Einrichtungen oder Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Bemessungsgrundlage hierfür ist die gewichtete Grundstücksfläche. Diese wurde mittels Festsetzungsbescheid für hr Grundstück festgesetzt.

Zeiträume	Ermittlung der Berechnungsgrundlage	Berechnung	Betrag
01.01. - 31.12.2019	434 m <sup>2</sup> x 0,48 € = 208,32 € pro Jahr	für 12 Monate	208,32 €

**Umsatzsteuer**

Umsatzsteuernachweis zur Abrechnung 2019	USt %	Abrechnungsbetrag		angeforderte Vorauszahlung		Abrechnungsrest	
		Netto	USt	Netto	USt	Netto	USt
Wassergebühr	7,00	136,00	9,52	110,00	7,70	26,00	1,82
Wiederkehrender Beitrag Wasser	7,00	84,00	5,88	84,00	5,88	0,00	0,00

**Umsatzsteuernachweis je Vorauszahlungsfälligkeit 2020**

Termin	Wasser			Abwasser		
	Netto	USt	Brutto	Netto	USt	Brutto
15.05.2020	33,16	2,32	35,48	80,33	0,00	80,33
15.06.2020	33,14	2,32	35,46	80,30	0,00	80,30
15.07.2020	33,14	2,32	35,46	80,30	0,00	80,30
15.08.2020	33,14	2,32	35,46	80,30	0,00	80,30
15.09.2020	33,14	2,32	35,46	80,30	0,00	80,30
15.10.2020	33,14	2,32	35,46	80,30	0,00	80,30
15.11.2020	33,14	2,32	35,46	80,30	0,00	80,30

Alle Betragsangaben in EUR

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Erhebung umseitig genannter Gebühren und Beiträge erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA) - der Südeifelwerke Irrel AöR und der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung (ESW) - der Südeifelwerke Irrel AöR in der jeweils gültigen Fassung und des im Amtsblatt veröffentlichten aktuellen Preisblatts der Südeifelwerke AöR.

Die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren, wiederkehrenden Beiträge sowie die Abwasserabgabe sind öffentliche Abgaben nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175), der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) und dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 272) und dem Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. 1980, S. 258) in den jeweils geltenden Fassungen.

## 2. Hinweise

### 2.1 Allgemeine Erläuterungen

Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern haftet jeder Eigentümer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAG i.V.m. § 44 AO als Gesamtschuldner für die Abgaben (Beispiel: Ein abgabepflichtiges Grundstück steht im Eigentum der Eheleute X zu je ½ Anteil. In diesem Fall haften Ehemann und Ehefrau nicht etwa zu ½, sondern jeder für den vollen Beitrag. Das gleiche gilt bei Erbengemeinschaften oder Bruchteilsgemeinschaften entsprechend.). Weiterhin gilt gemäß § 3 I Nr. 3 KAG i.V.m. § 122 Abs. 7 AO, dass wenn Verwaltungsakte Ehegatten betreffen, es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten ausreicht, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird. Die Gebühren und Beiträge ruhen gemäß ESA und ESW i.V.m. § 7 VII KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### 2.2 Fälligkeit

Reste aus Vorjahren sind sofort fällig. Der ausgewiesene Rechnungsbetrag für das laufende Jahr ist in Raten zu den angegebenen Terminen zu zahlen. Guthaben werden von unserer Kasse erstattet oder mit Forderungen anderer Art aufgerechnet.

### 2.3 Eigentumswechsel / Flächenänderungen

Jeden Eigentumswechsel bitten wir uns mit folgenden Angaben mitzuteilen:

- Zeitpunkt des Eigentumswechsels (Umschreibungsmittelung des Grundbuchamtes)
- Wasserzählerstand
- Vollständige Anschrift des neuen Eigentümers

Änderungen der tatsächlich befestigten Fläche sind ebenfalls mitzuteilen.

### 2.4 Flurbereinigungsverfahren

Die Bescheide für Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren ergehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO. Die veränderten Flächen werden beim Änderungsbescheid bzw. der endgültigen Abrechnung berücksichtigt.

## 3. Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Südeifelwerke AöR in 54666 Irrel, Auf Omesen 4, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Südeifelwerke AöR eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur <sup>1)</sup> zu versehen und an: swi@poststelle.rlp.de zu senden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend. Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn innerhalb der genannten Zeit der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, eingegangen ist.

<sup>1)</sup> Soweit in § 2 Abs. 3 Satz 1 ERLVVO noch auf § 2 Nr. 3 des zwischenzeitlich aufgehobenen Signaturgesetzes verwiesen wird, gilt für die qualifizierte elektronische Signatur Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben keine aufschiebende Wirkung, hemmt also nicht die Fälligkeit, die Beitreibung und Auferlegung von Säumniszuschlägen, d.h. auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Südeifelwerke AöR diese gestundet hat.

Werden die angeforderten Beträge nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so ist nach § 240 AO, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. der rückständigen Beträge zu entrichten. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der letztgültigen Fassung erhoben.

Einwendungen, die sich gegen die Maßstabsdaten der wiederkehrenden Beiträge richten, sind gegen den Bescheid über die Festsetzung der Maßstabsdaten vorzubringen.

Bitte beachten Sie unter: [www.suedeifelwerke.de](http://www.suedeifelwerke.de) unter „Rechtliches“ unsere Datenschutzhinweise.

*Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*